



**ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST**

**Geschäftsordnung für den Ausschuss für
Chancengleichheit**

Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest

2024¹

¹ Angenommen durch den Ausschuss für Chancengleichheit am 15.09.2024 gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der AUB. Zur Kenntnis genommen durch den Senatsbeschluss Nr. 109/2024 (vom 14.11.2024); gültig ab 14.11.2024.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Mitglieder	3
§ 3 Arbeitsteilung.....	4
§ 4 Sitzungen.....	4
§ 5 Beschlussfassung	4
§ 6 Aufgaben	4
§ 7 Verfahren im Fall von Diskriminierung und sexueller Belästigung.....	5

Leitbild

Der Ausschuss für Chancengleichheit versteht sich als ein zentrales Forum der Andrassy Deutschsprachigen Universität Budapest (AUB) zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, von Diversität, Toleranz, Akzeptanz und einem respektvollen Miteinander. Dem *Leitbild* der AUB folgend wirkt der Ausschuss für Chancengleichheit maßgeblich daran mit, die der Universitätsstruktur innewohnende Interkulturalität mit Leben zu füllen. Die AUB hat sich in der *Richtlinie der AUB gegen Diskriminierung und sexuelle Belästigung* der Achtung der Einzigartigkeit aller ihrer Angehörigen und des Respekts aller Menschen ungeachtet ihres Alters, ihrer Geschlechtsidentität, Konstitution, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder sexuellen Orientierung verpflichtet.

Ziel des Ausschusses für Chancengleichheit ist es, an der AUB die Bedingungen zu schaffen, nach denen alle Angehörige der Universität in einer Atmosphäre des Respekts und der gegenseitigen Wertschätzung diskriminierungsfrei und gleichberechtigt zusammenarbeiten können. Dabei setzt sich der Ausschuss aktiv für gelebte Chancengerechtigkeit ein und tritt jedweder Form direkter und indirekter sowie bewusster und unbewusster Diskriminierung entgegen. Ein Kernanliegen des Ausschusses bestehen in der universitätsinternen Sensibilisierung für und Förderung von Geschlechtergerechtigkeit, Diversität, Barrierefreiheit und Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Beruf sowie in der Prävention, Aufklärung und Sanktionierung von Befangenheit, Diskriminierung und Missbrauch, insbesondere sexuellem Missbrauch.

Der Ausschuss für Chancengleichheit möchte über die Zusammenarbeit aller an der AUB vertretenen Statusgruppen Hürden abbauen, Transparenz schaffen und zum Selbstverständnis einer diversen und weltoffenen Universität beitragen. Dabei nimmt der Ausschuss alle an ihn oder einzelne Mitglieder herangetragenem Anliegen ernst und behandelt diese vertrauenswürdig. So trägt der Ausschuss für Chancengleichheit dazu bei, dass die AUB ein sicherer, gerechter und toleranter Raum ist, in dem alle von der Vielfalt der Universitätsangehörigen profitieren.

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Ausschuss für Chancengleichheit (im Folgenden kurz: Ausschuss) verfolgt die Ziele des Leitbildes.
- (2) Der Ausschuss versteht sich als repräsentatives Organ zur Förderung von Chancengleichheit und Diversität, zur Unterstützung der Umsetzung des Gleichstellungsplans der AUB und zur Beseitigung jedweder Diskriminierung an der AUB.
- (3) Die Arbeit des Ausschusses richtet sich insbesondere nach der Richtlinie der AUB gegen Diskriminierung und sexuelle Belästigung sowie dem Gleichstellungsplan der AUB.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Ausschuss besteht aus je einer gewählten Vertretung
 - a. der ProfessorInnen und UniversitätsdozentInnen,
 - b. des Mittelbaus,
 - c. des Verwaltungspersonals,
 - d. der Studierendenschaft und
 - e. der DoktorandInnen.
- (2) Die Vertretung der ProfessorInnen und UniversitätsdozentInnen, des Mittelbaus und des Verwaltungspersonals wird für zwei Jahre gewählt. Die Vertretung der Studierendenschaft und der DoktorandInnen wird für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Sollte im Laufe der Amtszeit das universitäre Rechtsverhältnis eines Mitglieds erlöschen, findet für die Dauer der verbleibenden Amtszeit eine Nachwahl statt.

(3) Jede Statusgruppe wählt eine Stellvertretung. Im Falle der Vakanz der Stellvertretung kann bei Verhinderung, einschließlich Beurlaubung, oder im Falle der Inanspruchnahme eines Urlaubsemesters eines Ausschussmitglieds auch ein Mitglied der jeweiligen Statusgruppe zur uneingeschränkten und ungebundenen Vertretung bevollmächtigt werden.

§ 3 Arbeitsteilung

(1) Alle Mitglieder des Ausschusses sind gleichberechtigt. Die Verteilung der Aufgaben erfolgt im Konsens.
(2) Insoweit ein(e) Vertreter(in) des Ausschusses für Chancengleichheit an Sitzungen u.ä. anderer Universitätsorgane teilnehmen kann (z.B. im Senat oder im Universitätsrat gemäß § 17a der Satzung), entscheiden die Mitglieder des Ausschusses für Chancengleichheit im Einvernehmen, welches Mitglied den Ausschuss in dem anderen Universitätsorgan vertritt.

§ 4 Sitzungen

(1) Der Ausschuss tagt in Sitzungen. Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder rein online stattfinden. Bei der Wahl der Sitzungsform ist die Form zu wählen, die möglichst kein Mitglied ausschließt.
(2) Der Ausschuss hält mindestens eine Sitzung pro Semester ab. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Den Bedarf nach einer Sitzung des Ausschusses kann jedes Mitglied anmelden.
(3) Jedes Mitglied des Ausschusses ist berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Sitzung vorzuschlagen. Dies kann auch im Verlauf der Sitzung geschehen.
(4) Wenn der Ausschuss ein Thema behandeln will, von dem er annimmt, dass es für die Universitätsöffentlichkeit von allgemeinem Interesse ist, kann er den Teil der Sitzung, auf dem dieses Thema beraten wird, für die Universitätsangehörigen öffnen. Der Termin für eine geöffnete Sitzung ist spätestens 7 Werktage im Voraus mit einer Erläuterung des Themas an alle Personen mit AUB-Mail-Adresse bekannt zu geben.
(5) Der Ausschuss kann Nichtmitglieder (sowohl Universitätsbürgerinnen und -bürger als auch Externe) einladen, an einer Sitzung oder einem Teil davon teilzunehmen und sich an der Diskussion der aufgeworfenen Themen ohne Stimmrecht zu beteiligen. Jedes Mitglied kann die Einladung eines Nichtmitglieds anregen. Über die Teilnahme eines Nichtmitglieds entscheidet der Ausschuss im Verfahren gemäß § 5 Abs. 3.
(6) Die Sitzungen werden in der Regel protokolliert.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Der Ausschuss für Chancengleichheit ist beschlussfähig, wenn min. 60% seiner Mitglieder bzw. ihrer Vertretungen in einer Sitzung anwesend sind. Falls der Ausschuss nicht beschlussfähig ist, muss die Sitzung wiederholt werden.
(2) Beschlüsse und Entscheidungen können in Präsenzsitzungen und in Hybrid- oder Online-Sitzungen gefasst werden. Der Ausschuss kann Beschlüsse zudem im Umlaufverfahren per elektronischer Kommunikation, z.B. E-Mail, fassen; wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widersprechen, ist der Beschluss im Verfahren gemäß Satz 1 zu fassen.
(3) Beschlüsse und Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und, auch im Falle einer Videositzung, offen per Handzeichen gefasst. Die Mitglieder des Ausschusses sollen über das Abstimmungsverhalten im Ausschuss Verschwiegenheit bewahren.
(4) Beschlüsse sind gemäß dem im Anhang befindlichen Muster festzuhalten.

§ 6 Aufgaben

(1) Der Ausschuss erstellt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird nach Fertigstellung dem Senat zur Kenntnis vorgelegt.
(2) Der Ausschuss beteiligt sich an personalrelevanten Verfahren. Die Verfahren zur Beteiligung des Ausschusses werden in § 17 b der Satzung näher geregelt.
(3) Gemäß der Richtlinie der AUB gegen Diskriminierung und sexuelle Belästigung soll jedes Mitglied des Ausschusses als gewählte Vertretung einer Statusgruppe als AnsprechpartnerIn bezüglich Chancengleichheit, Diskriminierung und Missbrauch insbesondere für die Personen jener Statusgruppe fungieren. Der Ausschuss garantiert das Recht auf Anonymität und ist dazu verpflichtet, über alle Gespräche

vollumfänglich zu schweigen, solange und soweit die betroffene Person das wünscht. Ausführliche Bestimmungen zum Recht auf Anonymität sind im § 5 Nr. 2-3. der Richtlinie der AUB gegen Diskriminierung und sexuelle Belästigung festgelegt.

(4) Der Ausschuss kann zu Tagesordnungspunkten, die im Senat und/oder Universitätsrat behandelt werden oder wurden, eine Stellungnahme abgeben (§ 17a Abs. 2 Satz 2 der Satzung).

(5) Der Ausschuss unterstützt die Universität maßgeblich bei der Erstellung, Überarbeitung und Umsetzung des Gleichstellungsplans.

(6) Der Ausschuss kann Präventions- und Fördermaßnahmen, Fortbildungen sowie Veranstaltungen zur Sensibilisierung für Themen im Zusammenhang mit seinem Leitbild wie z.B. Chancengleichheit, Diskriminierung und sexuelle Belästigung im Namen der Universität organisieren.

(7) Der Ausschuss bemüht sich um eine enge Zusammenarbeit mit Gremien und VertreterInnen im Bereich der Chancengleichheit an den Partnerinstitutionen, insbesondere im Hinblick auf relevante Stellenbesetzungsverfahren sowie den Austausch von "Best Practices".

§ 7 Verfahren im Fall von Diskriminierung und sexueller Belästigung

Im Falle einer sexuellen Belästigung sollen die Vorschriften der Richtlinie der AUB gegen Diskriminierung und sexuelle Belästigung angewandt und nach ihnen verfahren werden.

Muster: Beschlussfassung

Beschluss des Ausschusses für Chancengleichheit (Nummer, beginnend mit 1 für den ersten Beschluss des Jahres)/(Jahr der Beschlussfassung)

Beschlusstext:

Der Ausschuss für Chancengleichheit beschließt (ggf. rechtliche Grundlage) den Beschlussgegenstand (ist auszuformulieren)

Dafür: Anzahl der hierfür abgegebenen Stimmen

Dagegen: Anzahl der hierfür abgegebenen Stimmen